

Satzung der ÖDP Bayern (Stand April 2024)

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet

- 1.1** Die Ökologisch-Demokratische Partei, Landesverband Bayern versteht sich als regionale Gliederung der Bundespartei Ökologisch-Demokratische Partei im Sinne von § 5 der Bundessatzung für den Bereich des Freistaates Bayern. Die Abkürzung heißt ÖDP. Der Namenszusatz des ÖDP-Landesverbandes gemäß § 4 Parteiengesetz lautet „Bündnis für Familien“.
- 1.2** Mitglieder des Landesverbandes sind deshalb alle Mitglieder der Partei, die ihren Hauptwohnsitz in Bayern haben.
- 1.3** Der Sitz des Landesverbandes ist München.

§ 2 Zweck und Ziel

- 2.1** Die Partei strebt eine ökologisch und sozial orientierte Gesellschaft an.
- 2.2** Sie will das politische Leben in der Bundesrepublik Deutschland mitgestalten auf der Grundlage einer freiheitlichen, demokratischen und sozialen Grundordnung im Geiste der Menschlichkeit und Verantwortung für die gegenwärtigen und kommenden Generationen. Sie will die ökologischen Grundlagen unseres Lebens erhalten und pflegen, oder wiederherstellen, wo sie zerstört sind. Sie will Leben schützen und die Menschenrechte verwirklichen. Sie lehnt jedes totalitäre System ab. Sie ist gewaltfrei.
- 2.3** Die programmatische, politische und organisatorische Arbeit der Partei wird auf der Basis des Grundsatzprogramms bzw. unter Beachtung der Bundes- und Landessatzung durchgeführt. An der politischen Willensbildung beteiligt sie sich auch durch Teilnahme an öffentlichen Wahlen.

§ 3 Mitgliedschaft

- 3.1** Mitglied der Partei kann jede Person werden, die die deutsche Staatsbürgerschaft oder ihren ständigen Wohnsitz in Bayern hat, mindestens 14 Jahre alt ist und Satzung sowie Grundsatzprogramm anerkennt.
- 3.2 (a)** Unvereinbar mit der Mitgliedschaft ist die gleichzeitige Mitgliedschaft in einer anderen Partei oder die Tätigkeit oder Kandidatur für eine andere Partei. Über Ausnahmen entscheidet der Bundesvorstand.
- (b)** Entsprechendes gilt für Vereinigungen, die gegen die Interessen der ÖDP wirken.
- (c)** Die Feststellung der Unvereinbarkeit trifft der Bundesvorstand. Er kann die Feststellung wieder aufheben. Die Feststellung bindet auch die Schiedsgerichte.
- (d)** Absatz (a) gilt sinngemäß für kommunale Wählervereinigungen, wenn Parteilisten der ÖDP bestehen. Über Ausnahmen entscheidet der Landesvorstand.
- 3.3 (a)** Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen.
- (b)** Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des für die Hauptwohnung der Antragstellerin/des Antragstellers zuständigen Kreisverbandes vorbehaltlich der Zustimmung des Landesvorstandes. Wo ein zuständiger Kreisverband nicht

besteht, entscheidet der Landesvorstand. Über Anträge ist innerhalb eines Vierteljahres zu entscheiden.

- (c)** Hat der Kreisvorstand und/oder der Landesvorstand die Mitgliedschaft abgelehnt, so kann der Bundesvorstand innerhalb eines Vierteljahres nach der Entscheidung des Landesvorstandes abweichend entscheiden.
- (d)** Nach der ersten Beitragszahlung tritt die Mitgliedschaft in Kraft. Innerhalb eines Jahres kann die Entscheidung über die Aufnahme vom Bundesvorstand rückgängig gemacht werden.
- (e)** Ablehnungen brauchen nicht begründet zu werden.
- 3.4** Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung, Ausschluss oder Tod.
- (a)** Der Austritt kann jederzeit schriftlich erklärt werden und bedarf keiner Begründung. Er ist sofort wirksam und entbindet von weiterer Beitragszahlung. Bei Beendigung der Mitgliedschaft bereits entrichteter Beitrag wird nicht zurückgezahlt.
- (b)** Die Streichung erfolgt durch den Landesvorstand, wenn das Mitglied nach mindestens einjährigem Zahlungsrückstand trotz mehrmaliger schriftlicher Aufforderung mit Fristsetzung und Hinweis auf eine mögliche Streichung den fälligen Betrag nicht vollständig bezahlt hat. Gegen die Streichung ist die Anrufung des Landesschiedsgerichts möglich, welches endgültig entscheidet.
- (c)** Der Ausschluss erfolgt durch das Landesschiedsgericht, wenn das betreffende Mitglied vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen Grundsätze und Ordnungen der Partei verstoßen und ihr dadurch schweren Schaden zugefügt hat. Das Verfahren regelt die Schiedsgerichtsordnung.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 4.1** Jedes Mitglied hat das Recht, an der politischen Willensbildung der Partei mitzuwirken
- (a)** durch Beteiligung an Beratungen, Wahlen und Abstimmungen, durch Anträge im Rahmen der Gesetze und dieser Satzung in den Versammlungen der Partei,
- (b)** durch Beteiligung an der Aufstellung von Kandidatinnen und Kandidaten,
- (c)** durch Bewerbung um eine Kandidatur, wie es die Wahlgesetze vorschreiben.
- 4.2** Jedes Mitglied hat die Pflicht
- (a)** die Grundsätze und das Programm der Partei zu vertreten,
- (b)** öffentliche und innerparteiliche Auseinandersetzungen, auch solche zwischen einzelnen Mitgliedern, sachlich und fair zu führen,
- (c)** die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse anzuerkennen,
- (d)** den Beitrag pünktlich zu entrichten. Der Beitrag ist eine Bringschuld; Höhe und Zahlungsweise bestimmt der Bundesparteitag in der Finanzordnung,
- (e)** vor Annahme einer Kandidatur für eine überparteiliche Wählergemeinschaft (ohne Bestehen einer ÖDP-Liste) die Zustimmung des Kreisverbandes einzuholen (siehe auch § 3.2 dieser Satzung).
- 4.3** Die Antrags-, Stimm- und Wahlrechte ruhen, wenn mit Ablauf des 30. Juni der Jahresbeitrag des Vorjahres nicht in voller Höhe bezahlt ist. Dies gilt auch für die Ausübung von

Delegiertenrechten, worauf in den Einladungen zu Parteitage hingewiesen werden soll. Mit Zahlung des Beitrages leben die genannten Rechte wieder auf.

§ 5 Gliederung

- 5.1 Der Landesverband gliedert sich in Bezirks-, Kreis- und Ortsverbände.
- 5.2 Der Bezirksverband ist die zuständige Gliederung der Partei für den Bereich eines Regierungsbezirks. Abweichend von Satz 1 bildet die Landeshauptstadt München einen eigenen Bezirksverband, der nicht in Kreisverbände untergliedert ist und die Bezeichnung Stadtverband München führt. Der Stadtverband München hat somit alle Zuständigkeiten und Aufgaben eines Bezirksverbandes und eines Kreisverbandes.
- 5.3 Der Kreisverband ist die Zusammenfassung der im Bereich eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt ansässigen Parteimitglieder. Benachbarte kreisfreie Städte und Landkreise oder Teile eines Landkreises können zusammengelegt werden (z.B. gewachsene politische Strukturen vor der Gebietsreform). Auf Antrag können großflächige Landkreise in begründeten Fällen vom Landesvorstand auch in mehrere Kreisverbände aufgeteilt werden. Diese sollen sich zweckmäßigerweise an den Landtagswahl-Stimmkreisen orientieren. Über die Einrichtung und den regionalen Zuschnitt entscheidet der Landesvorstand.
- 5.4 Ortsverbände sind die Untergliederung von Kreisverbänden.

§ 6 Organe des Landesverbandes

Die Organe des Landesverbandes sind

- (a) der Landesparteitag
- (b) der Landesvorstand
- (c) der Landeshauptausschuss

§ 7 Beschlussfähigkeit

- 7.1 Vorstände sind beschlussfähig, wenn sie zu den Sitzungen ordnungsgemäß geladen wurden und solange mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- 7.2 Landes- und Bezirksparteitage auf Delegiertenbasis sowie der Landehauptausschuss sind beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurden und solange mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit bedarf der Feststellung durch die/den Versammlungsleiter/in.
- 7.3 Hauptversammlungen der Kreis- und Ortsverbände sowie Bezirksparteitage (als Mitgliederversammlungen) sind nach ordnungsgemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Teilnehmerzahl beschlussfähig.

§ 8 Der Landesparteitag

Der Landesparteitag ist das oberste Organ des Landesverbandes. Zu seinen Aufgaben gehören:

- 8.1 Wahlen
 - (a) des Landesvorstandes,
 - (b) der Kassenprüfung,
 - (c) der Delegierten zum Bundeshauptausschuss,
- 8.2 die Abwahl von Funktionsträgerinnen/Funktionsträgern des Landesverbandes,
- 8.3 die Beschlussfassung über:
 - (a) die Landessatzung und das Wahlprogramm,
 - (b) den Rechenschaftsbericht und die Entlastung des Landesvorstandes,
 - (c) die Regelung des Finanzhaushalts,
 - (d) zum Parteitag eingebrachte Anträge, sowie über alle das Parteileben berührende Fragen,

- (e) die Bildung von Kommissionen, Arbeitskreisen und einen Landeshauptausschuss,
- (f) die Entscheidung über eine Landtagswahlbeteiligung.

§ 9 Zusammensetzung des Landesparteitages

- 9.1 Die stimmberechtigten Mitglieder des Landesparteitages sind:
 - (a) die Delegierten der Kreisverbände,
 - (b) die Landesvorstandsmitglieder
- 9.2 Zur Teilnahme am Landesparteitag sind die Bundesvorstandsmitglieder mit beratender Stimme berechtigt. Der Landesvorstand der JÖ – jung.ökologisch kann eine/n Vertreter/in benennen, die/der ihn mit Rederecht vertritt. Alle anderen Mitglieder der Partei können als Gäste teilnehmen. Wortmeldungen von Gästen sind durch ein stimmberechtigtes Mitglied des Landesparteitages zu beantragen und bedürfen der Zustimmung durch Beschluss.
- 9.3 Die Kreisverbände werden je angefangene 15 Mitglieder durch je eine/n Delegierte/n vertreten. Im Verhinderungsfall soll die Vertretung durch eine/n Ersatzdelegierte/n erfolgen. Die Mitteilung einer Verhinderung ist unter Beilegung der bereits erhaltenen Landesparteitagsunterlagen an die/den Kreisvorsitzende/n zu richten, die/der die Ersatzdelegierten entsprechend der Reihenfolge ihrer Wahl anfragt und die Unterlagen an diese weiterreicht. Die Kreisvorsitzenden melden der Landesgeschäftsstelle sofort alle Verhinderungsfälle. Für die Delegiertenberechnung sind die Mitgliederzahlen der Kreisverbände mit Stichtag 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres maßgebend. Wird zum Stichtag eine höhere Delegiertenzahl ermittelt, als bei der letzten Kreishauptversammlung Delegierte gewählt wurden, werden die Ersatzdelegierten entsprechend der Reihenfolge ihrer Wahl zu ordentlichen Delegierten, sofern zwischen Stichtag und Landesparteitag keine neue Kreishauptversammlung einberufen wird. Entsprechendes gilt, wenn zum Stichtag eine geringere Delegiertenzahl ermittelt wird, als bei der letzten Kreishauptversammlung Delegierte gewählt wurden.
- 9.4 Steigt die Zahl der Stimmberechtigten auf dem Landesparteitag über 400, so setzt der Landesparteitag auf Antrag des Landesvorstandes mit einfacher Mehrheit einen neuen Delegiertenschlüssel fest.

§ 10 Einberufung des Landesparteitages

- 10.1 Der Landesparteitag findet mindestens einmal während eines Kalenderjahres statt.
- 10.2 Der Landesparteitag muss darüber hinaus einberufen werden, wenn dies unter Angabe von Gründen schriftlich beantragt wird
 - (a) vom Landesvorstand,
 - (b) von mindestens zehn Kreisvorständen,
 - (c) von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Landesparteitages,
 - (d) von mindestens drei Bezirksvorständen.
- 10.3 Der Termin für einen ordentlichen Landesparteitag muss
 - (a) mindestens drei Monate vorher bekannt gegeben werden.
 - (b) Die Einberufung des Landesparteitages erfolgt durch den Landesvorstand. Die Einladung hat spätestens mit einer Frist von fünf Wochen unter Beifügung der vorläufigen Tagesordnung schriftlich an die stimmberechtigten Mitglieder des Landesparteitages zu erfolgen.
- 10.4 In dringenden Fällen von übergeordneter landespolitischer Bedeutung kann ein außerordentlicher Landesparteitag mit einer verkürzten Ladungsfrist von einer Woche einberufen werden. Über die Einberufung entscheidet der Landesvorstand mit 2/3 Mehrheit.

§ 11 Anträge zum Landesparteitag

- 11.1 (a)** Alle Anträge sind spätestens sieben Wochen vor dem Landesparteitag bei der Landesgeschäftsstelle einzureichen.
- (b)** Zum Zweck der ordnungsgemäßen Vorbereitung des Landesparteitages ist eine Landesanktragskommission zu bilden, die aus drei Mitgliedern besteht. Sie überprüft die eingegangenen Anträge auf ihre formale Zulässigkeit. Die Landesanktragskommission setzt sich zusammen aus
- einem Mitglied des Präsidiums des vorangegangenen Landesparteitages,
 - einem Mitglied des Landesvorstands
 - einem weiteren Mitglied, das der Landesvorstand bestimmt.
- 11.2** Abänderungs- und Ergänzungsanträge dazu müssen schriftlich gestellt und spätestens drei Wochen vor dem Landesparteitag bei der Landesgeschäftsstelle eingereicht werden.
- 11.3** Fristgerecht eingereichte Anträge werden den Delegierten spätestens fünf Wochen, fristgerecht eingereichte Änderungsanträge spätestens eine Woche vor dem Landesparteitag zugesandt.
- 11.4** Anträge zum Landesparteitag können stellen:
- mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder des Landesparteitages gemeinsam,
 - der Landesvorstand,
 - jeder Bezirksvorstand,
 - jeder Kreisvorstand,
 - die Kreishauptversammlung jedes Kreisverbandes,
 - jeder Bezirksparteitag,
 - der Landesverband der JÖ – jung.ökologisch.
- 11.5** Initiativanträge können von mindestens 20 stimmberechtigten Mitgliedern des Landesparteitages gestellt werden. Sie müssen bei Zustimmung von einem Drittel des Landesparteitages behandelt werden.
- 11.6** Zur Durchführung des Landesparteitages kommt die Geschäftsordnung für den Bundesparteitag und den Bundeshauptausschuss sinngemäß zur Anwendung. Abweichend davon wird die Größe des Präsidiums auf mindestens drei Mitglieder reduziert.

§ 12 Durchführung des Landesparteitages

12.1 Eröffnung: Der Landessparteitag wird von der/dem Landesvorsitzenden oder den Landesvorsitzenden, im Verhinderungsfall von einer/einem stellvertretenden Vorsitzenden eröffnet. Diese/r stellt die Beschlussfähigkeit fest und leitet die in der Regel offene Wahl

- des Präsidiums (mindestens drei Mitglieder),
- der Schriftführer/innen (mindestens zwei Mitglieder),
- mindestens eines Wahlausschusses (je mindestens drei Mitglieder), soweit erforderlich.

Die gewählten Personen müssen die ihre Aufgaben betreffenden Bestimmungen in der Satzung und in der Geschäftsordnung kennen.

§ 12.2 Im Übrigen gilt für die Durchführung des Landesparteitages die Geschäftsordnung (GO) für den Bundesparteitag und den Bundeshauptausschuss sinngemäß.

§ 13 Der Landesvorstand

- 13.1** Der Landesvorstand besteht aus neun Mitgliedern, und zwar
- einer/einem oder zwei gleichberechtigten Landesvorsitzenden,
 - zwei gleichberechtigten stellvertretenden Landesvorsitzenden,
 - der/dem Landesschatzmeister/in,
 - fünf Beisitzer/innen, die auch organisatorische Aufgaben übernehmen. Wenn zwei Landesvorsitzende gewählt werden, reduziert sich die Zahl der Beisitzer/innen von fünf auf vier.

13.2 Der Parteitag beschließt mit einfacher Mehrheit, ob ein/eine Landesvorsitzende/r oder zwei gleichberechtigte Landesvorsitzende gewählt werden sollen. Die Wahl des Landesvorstandes ist geheim. Die Landesvorsitzenden, die stellvertretenden Vorsitzenden und die/der Landesschatzmeister/in werden einzeln gewählt. Die Beisitzer/innen werden en bloc gewählt. Im ersten Wahlgang ist gewählt, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Ist dies nicht der Fall, so nehmen an der Stichwahl die beiden Bewerber/innen mit den höchsten Stimmenzahlen teil, bzw. bei den Beisitzerposten 1,5 mal (ggf. aufgerundet) so viele Bewerber/innen, wie noch zu wählen sind. Ergibt die Stichwahl Stimmgleichheit bei zwei oder mehr Bewerber/innen, so entscheidet das Los.

13.3 Der Landesvorstand wird mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr gewählt. Wiederwahl ist möglich. Fällt die geplante Wahl des Landesvorstandes in ein Landtagswahljahr, so ist der Termin auf nach der Landtagswahl festzusetzen.

13.4 Der neugewählte Landesvorstand tritt sein Amt nach dem Ende des Landesparteitages an.

13.5 Einzelne Landesvorstandsmitglieder können auf einem Landesparteitag abgewählt werden, wenn dieser Punkt satzungsgemäß auf der Tagesordnung aufgeführt ist.

13.6 Die/Der Landesvorsitzende bzw. die Landesvorsitzenden ist/sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Er/sie vertritt/vertreten den Landesverband gerichtlich und außergerichtlich. Im Falle einer Verhinderung wird ein/e stellvertretende/r Landesvorsitzende/r mit der Vertretung betraut; die Verhinderung braucht nicht nachgewiesen zu werden.

13.7 Der Aufgabenbereich des Landesvorstandes ergibt sich entsprechend § 12.1 der Bundessatzung und in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Landessatzung und des Parteiengesetzes.

13.8 Zur Sicherstellung von turnusgemäßen Neuwahlen von Bezirks- und Kreisvorständen sowie bei Vorliegen von Abwahlenanträgen gegen Bezirks- und Kreisvorstandsmitglieder hat der Landesvorstand das Recht, nach eigenem Ermessen Bezirksparteitage bzw. Kreishauptversammlungen einzuberufen und mehreren Mitgliedern des Landesvorstandes die Versammlungsleitung zu übertragen.

13.9 Der Landesvorstand kann eine/einen oder mehrere Landesbeauftragte benennen. Aufgabe der Landesbeauftragten ist es, den Landesvorstand bei der Darstellung von Programmen und Projekten der ÖDP in der Öffentlichkeit zu unterstützen. Die Beftragung endet mit der Amtszeit des Landesvorstandes. Der Landesvorstand kann die Berufung einer/eines Landesbeauftragten jederzeit und ohne Begründung beenden.

13.10 Ein Mitglied des Vorstands kann für besondere Dienste/Leistungen eine Vergütung erhalten; sie/er kann auch Arbeitnehmer/in sein. Als Arbeitnehmer/in wird sie/er vergütet nach TVöD. Über Vertragsgestaltung und die Höhe der Vergütung entscheidet der Vorstand durch einstimmigen Beschluss. Die/Der Betroffene nimmt an der Beratung und Abstimmung nicht teil.

§ 14 Das Landesschiedsgericht

14.1 Das Landesschiedsgericht besteht aus einer/einem Vorsitzenden und zwei Beisitzer/innen. Zusätzlich sollen zwei Ersatzleute gewählt werden, so dass bei Bedarf nachgerückt werden kann. Sie werden vom Landeshauptausschuss in geheimer Wahl für zwei Jahre gewählt.

14.2 Weiteres regeln die Bundessatzung und die Schiedsgerichtsordnung.

14.3 Antragsberechtigt sind:

- der Bundesvorstand,
- der Landesvorstand,

(c) der für das Mitglied zuständige Kreisverband.

14.4 Näheres regelt die Bundessatzung.

§ 15 Der Landeshauptausschuss

15.1 Aufgaben des Landeshauptausschusses sind:

- (a) Fragen der Parteiorganisation,
 - (b) Änderungen des landesinternen Finanzausgleiches,
 - (c) Beratung über wahlbezogene Werbemittelkonzeptionen,
 - (d) politische Positionsbestimmungen zu aktuellen Themen.
- Der Landeshauptausschuss tritt mindestens einmal jährlich zusammen und kann darüber hinaus zusätzlich einberufen werden, wenn dies vom Landesvorstand, Landeshauptausschuss oder vom Landesparteitag beschlossen oder von 1/3 der Landeshauptausschuss-Delegierten beantragt wird.
- (e) Wahl des Landesschiedsgerichts.

15.2 Der Landeshauptausschuss setzt sich zusammen aus den Landesvorstandsmitgliedern und den Delegierten der Bezirksverbände. Falls ein Mitglied des Landesvorstandes zum Delegierten für den Landeshauptausschuss gewählt wird, so ruht sein Delegiertenstatus für die Dauer der Zeit, die die betreffende Person dem Landesvorstand angehört. In diesem Fall wird das betreffende Delegiertenamt von der/dem Ersatzdelegierten mit der höchsten Stimmenzahl wahrgenommen.

15.3 Die Delegierten der Bezirksverbände werden auf den Bezirksparteitagen gewählt, wobei insgesamt 30 Delegierte nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren, auf der Basis der Mitgliederzahlen der Bezirksverbände zum Stichtag 1. Januar, bzw. 1. Juli berechnet, verteilt werden. Diese Aufteilung kann vom Landesparteitag mit einfacher Mehrheit geändert werden. Im Verhinderungsfall soll sich ein/e gewählte/r Delegierte/r von einer/einem gewählten Ersatzdelegierten vertreten lassen. Die Benachrichtigung der/des Ersatzdelegierten kann nicht durch die/den verhinderte/n Delegierte/n erfolgen. Die Mitteilung über eine Verhinderung ist unter Beilegung der bereits erhaltenen Landeshauptausschuss-Unterlagen an den Bezirksvorstand zu richten, der die Ersatzdelegierten entsprechende der Reihenfolge ihrer Wahl anfragt. Die/Der Bezirksvorsitzende/n meldet der Landesgeschäftsstelle möglichst frühzeitig alle Verhinderungsfälle. Wird zum jeweiligen Stichtag eine höhere Delegiertenzahl ermittelt, als beim letzten Bezirksparteitag Delegierte gewählt wurden, werden die Ersatzdelegierten entsprechend der Reihenfolge ihrer Wahl zu ordentlichen Delegierten, sofern zwischen Stichtag und Landeshauptausschuss kein neuer Bezirksparteitag einberufen wird. Entsprechendes gilt, wenn zum Stichtag eine geringere Delegiertenzahl ermittelt wird, als beim letzten Bezirksparteitag Delegierte gewählt wurden. Findet der neue Bezirksparteitag innerhalb der Ladungsfrist des Landeshauptausschusses statt, tritt die Neuwahl der Delegierten erst nach dem Landeshauptausschuss in Kraft, d. h. die bisherigen Delegierten bleiben bis zum Landeshauptausschuss im Amt.

15.4 Für Einberufung und ordentliche Anträge zum Landeshauptausschuss gelten die Fristen der § 10 und 11 sinngemäß. Initiativanträge können von mindestens fünf stimmberechtigten Mitgliedern des Landeshauptausschusses gestellt werden. Sie müssen bei Zustimmung der Hälfte der anwesenden Landeshauptausschuss-Delegierten behandelt werden.

§ 16 Delegierte des Landesverbandes Bayern

16.1 Bundesparteitagsdelegierte

Die dem Landesverband Bayern zustehenden Bundesparteitagsdelegierten werden von den Bezirksparteitagen gewählt (gemäß Bundessatzung § 8). Die Verteilung der Delegierten auf die Bezirksverbände erfolgt nach dem Hare-

Niemeyer-Verfahren, auf der Basis der Mitgliederzahlen der Bezirksverbände. Die Wahl soll auf den jährlichen Bezirksparteitagen erfolgen und gilt höchstens für zwei Jahre. Im Verhinderungsfall soll sich ein/e Delegierte/r durch eine/n der gewählten Ersatzdelegierten vertreten lassen. Dabei werden die Ersatzdelegierten entsprechend der Reihenfolge ihrer Wahl angefragt. Die Benachrichtigung einer/eines Ersatzdelegierten kann nicht durch die Verhinderten selbst erfolgen. Die Mitteilung einer Verhinderung ist an die Landesgeschäftsstelle zu richten, die die Ersatzdelegierten in der Reihenfolge ihrer Wahl anfragt. Die weiteren Bestimmungen für Landeshauptausschuss-Delegierte in § 15.3 gelten für die Bundesparteitagsdelegierten sinngemäß. Das für Bundesparteitagsdelegierte im Vertretungsfall geltende Verfahren wird analog bei den Delegierten zum Bundeshauptausschuss angewandt.

16.2 Besondere Vertreter/innen für die Aufstellung der Bundesliste zur Wahl zum Europäischen Parlament

- (a) Die dem Landesverband Bayern zustehenden Vertreter/innen (gemäß Bundessatzung § 11) werden in geheimer Wahl durch die Bezirksverbände gewählt. Die Verteilung der Vertreter/innen auf die Bezirksverbände erfolgt nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren, auf Basis der Mitgliederzahlen der Bezirksverbände nach dem Stand von vier Monaten vor der Vertreterversammlung.
- (b) Die Wahl erfolgt in besonderen Vertreterversammlungen, die durch den Bezirksvorstand eingeladen werden. Die Wahl darf nicht auf regulären Bezirksparteitagen erfolgen.
- (c) Die Kreisverbände wählen in einer Mitgliederversammlung für die Vertreterversammlung im Bezirksverband besondere Vertreter/innen.
- (d) Bei der Wahl der Vertreter/innen dürfen auf allen Parteiebenen nur Parteimitglieder abstimmen, die gemäß § 6 Europawahlgesetz wahlberechtigt sind. Auf allen Parteiebenen ist die Wahl von Ersatzvertreter/innen zulässig.
- (e) Ansonsten gelten die Regelungen des § 17 analog, insbesondere die Regelungen zur Ladungsfrist, zur Beschlussfähigkeit und zum Delegiertenschlüssel (mit Stichtagsregelung 01. Januar/01. Juli.), sowie § 11 der Bundessatzung und das Europawahlgesetz.

§ 17 Der Bezirksverband

17.1 Die wichtigsten Aufgaben der Bezirksverbände sind:

- (a) die Partei in ihrem Bereich zu fördern und zu vertreten,
- (b) in Zusammenarbeit mit den Kreisverbänden die Parteiorganisation zu festigen,
- (c) den Landesverband und die Kreisverbände bei Kommunal- und Parlamentswahlen zu unterstützen,
- (d) Delegierte und Ersatzdelegierte zum Bundesparteitag und Landeshauptausschuss zu wählen.
- (e) die Teilnehmer/innen der Vertreterversammlung für die Aufstellung der Bundesliste zur Wahl zum Europäischen Parlament zu wählen.

17.2 Die Organe des Bezirksverbandes sind:

- (a) der Bezirksparteitag,
- (b) der Bezirksvorstand.

17.3 Der Bezirksvorstand besteht aus einer/einem Bezirksvorsitzenden oder zwei gleichberechtigten Bezirksvorsitzenden, zwei gleichberechtigten stellvertretenden Bezirksvorsitzenden und der/dem Bezirksschatzmeister/in. Der Bezirksparteitag beschließt mit einfacher Mehrheit, ob ein/e Bezirksvorsitzende/r oder zwei gleichberechtigte Bezirksvorsitzende gewählt werden sollen. Der Bezirksparteitag kann den Bezirksvorstand um weitere Vorstandsmitglieder vergrößern. Der Bezirksvorstand wird mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr gewählt. Wiederwahl und Abwahl sind möglich.

- 17.4** Für die Kassenführung des Bezirksverbands gelten die Bestimmungen der Finanzordnung, insbesondere § 9 Buchführung und Rechnungslegung.
- 17.5** Der Bezirksparteitag ist das oberste Organ des Bezirksverbandes. Zu seinen Aufgaben gehören:
- (a) die Wahl des Bezirksvorstandes,
 - (b) die Wahl der Kassenprüfung,
 - (c) die Wahl der Delegierten zum Bundesparteitag,
 - (d) die Wahl der Delegierten zum Landeshauptausschuss,
 - (e) die Beschlussfassung über eine Bezirkssatzung,
 - (f) die zum Parteitag eingebrachten Anträge zu allen sonstigen die Partei berührenden Fragen, soweit sie nicht in den Aufgabenbereich eines anderen Organs fallen,
 - (g) die Entscheidung über eine Bezirkstagswahlbeteiligung, den Wahlkreisvorschlag und die Beschlussfassung über das Bezirkstagswahlprogramm. Für die Wahlen zum oberbayerischen Bezirkstag können dies die Bezirksverbände München und Oberbayern nur gemeinsam vollziehen,
 - (h) die Beschlussfassung über den Wahlkreisvorschlag zur Landtagswahl. Den Wahlkreisvorschlag für Oberbayern können die Bezirksverbände München und Oberbayern nur gemeinsam beschließen.
- 17.6** Die stimmberechtigten Mitglieder des Bezirksparteitages sind
- (a) die Delegierten bzw. die Mitglieder der Kreisverbände (vgl. § 17.7),
 - (b) die Bezirksvorstandsmitglieder
- 17.7** Jeder Bezirksverband beschließt selbständig, ob er die Bezirksparteitage als Mitgliederversammlung oder als Delegiertenparteitag abhält. Das Recht zur Abhaltung von Delegiertenparteitagen gilt nur für Bezirksverbände mit mehr als 250 Mitgliedern. Der Beschluss der Modalitäten und der zur Anwendung kommende Delegiertenschlüssel sind mit einfacher Mehrheit auf einem Bezirksparteitag festzulegen.¹ Die Delegiertenberechnung erfolgt analog zu den Regelungen zum Landesparteitag gemäß § 9.3.
- 17.8** Zur Teilnahme am Bezirksparteitag sind die Bundes- und Landesvorstandsmitglieder sowie die Kreisvorsitzenden mit beratender Stimme berechtigt. Der Landesvorstand der JÖ – jung.ökologisch kann eine/n Vertreter/in benennen, die/der ihn mit Rederecht vertritt. Alle anderen Mitglieder der Partei können als Gäste teilnehmen. Wortmeldungen von Gästen sind durch ein stimmberechtigtes Mitglied des Bezirksparteitags zu beantragen und bedürfen der Zustimmung durch Beschluss.
- 17.9** Der Bezirksparteitag findet mindestens einmal während eines Kalenderjahres statt. Bezirksparteitage sind auf Beschluss des Landesvorstandes oder Bezirksvorstandes, bzw. auf Antrag von mindestens einem Drittel der Kreisvorstände des betreffenden Bezirksverbandes abzuhalten. Der Termin für den ordentlichen Bezirksparteitag muss mindestens acht Wochen vorher den Kreisverbänden bekannt gegeben werden. Anträge an den Bezirksparteitag sind mindestens vier Wochen vor dem Termin bei der Bezirksgeschäftsstelle einzureichen. Die Einberufung des Bezirksparteitages erfolgt durch den Bezirksvorstand. Die Einladung hat mit einer Frist von drei Wochen unter Beifügung der vorläufigen Tagesordnung und der eingereichten Anträge schriftlich an die stimmberechtigten und beratenden Mitglieder des Bezirksparteitages zu erfolgen. Änderungsanträge sind spätestens zwei Wochen vor dem Bezirksparteitag einzureichen. Sie werden den stimmberechtigten und beratenden Mitgliedern eine Woche vor dem Bezirksparteitag zugesandt. In dringenden Fällen kann zu einem Sonderparteitag mit einer Ladungsfrist von mindestens einer Woche eingeladen werden.
- 17.10** Anträge zum Bezirksparteitag können stellen:
- (a) mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder des Bezirksparteitages gemeinsam,
 - (b) der Bezirksvorstand,

- (c) die Kreishauptversammlung jedes Kreisverbandes,
 - (d) jeder Kreisvorstand,
 - (e) Initiativanträge können von mindestens zehn stimmberechtigten Mitgliedern des Bezirksparteitages gestellt werden. Die Dringlichkeit des Antrags muss schriftlich begründet werden. Initiativanträge müssen vom Bezirksparteitag mit absoluter Mehrheit zur Behandlung zugelassen werden. Im Übrigen gelten für Anträge die Regelungen der Geschäftsordnung für den Bundesparteitag und den Landeshauptausschuss.
- 17.11** Zur Durchführung des Bezirksparteitags kommt die Geschäftsordnung für den Bundesparteitag und den Landeshauptausschuss sinngemäß zur Anwendung. Abweichend davon wird die Größe des Präsidiums auf mindestens drei Mitglieder reduziert, außerdem ist die Berufung von mindestens einer/einem Schriftführer/in ausreichend.

§ 18 Der Kreisverband

- 18.1** Ein Kreisverband soll in der Regel mindestens zehn Mitglieder haben; er muss jedoch aus mindestens drei Mitgliedern bestehen.
- 18.2** Die wichtigsten Aufgaben der Kreisverbände sind:
- (a) Öffentlichkeitsarbeit in kommunalpolitischen Fragen,
 - (b) Mitgliederwerbung,
 - (c) Einzug der Mitgliedsbeiträge, sofern er nicht von einem übergeordneten Verband eingezogen wird,
 - (d) Wahl der Bezirks- und Landesparteitagsdelegierten,
 - (e) Gründung von Ortsverbänden, soweit nach § 21 möglich.
- 18.3** Die Organe des Kreisverbandes sind:
- (a) die Kreishauptversammlung,
 - (b) der Kreisvorstand.

§ 19 Die Kreishauptversammlung

- 19.1** Der Kreishauptversammlung als dem höchsten Organ des Kreisverbandes obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
- (a) die Wahl des Kreisvorstandes, der Parteitagsdelegierten (gemäß § 18.2 d) und der Kassenprüfung,
 - (b) die Aufstellung von Kandidatinnen/Kandidaten für öffentliche Wahlen gemäß den Bestimmungen der Wahlgesetze,
 - (c) die Aufstellung von Richtlinien für die politische und organisatorische Tätigkeit innerhalb des Gebietes des Kreisverbandes unter Berücksichtigung der Beschlüsse der Bundes- und Landesorgane,
 - (d) die Konstituierung von Ortsverbänden.
- 19.2** Die Kreishauptversammlung tritt mindestens einmal im Jahr, sonst nach Bedarf, zusammen. Sie besteht aus den erschienenen Mitgliedern des Kreisverbandes. Form und Frist der Einberufung kann der Kreisverband in einer eigenen Satzung regeln. Sollte keine Regelung vorliegen, hat die Einberufung mit einer Frist von einer Woche schriftlich an die stimmberechtigten Mitglieder zu erfolgen. Aufstellungsversammlungen für Wahlen sind von dieser Frist ausgenommen. Hier gilt die gesetzliche Ladungsfrist. Darüber hinaus sind Kreishauptversammlungen einzuberufen, wenn dies der Landesvorstand unter Angabe von Gründen beantragt.

§ 20 Der Kreisvorstand

- 20.1** Der Kreisvorstand besteht mindestens aus drei Personen: der/dem Kreisvorsitzenden, der/dem stellvertretenden Kreisvorsitzenden und der/dem Kreisschatzmeister/in – alternativ kann eine Doppelspitze mit zwei gleichberechtigten Kreisvorsitzenden ohne Stellvertreter/in gewählt werden. Die Kreishauptversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit, ob ein/e Kreisvorsitzende/r und zwei gleichberechtigte Kreisvorsitzende gewählt werden sollen. Die Kreishauptversammlung kann den Kreisvorstand um weitere

Vorstandsmitglieder vergrößern. Er führt die laufenden Geschäfte des Kreisverbandes im Rahmen der Richtlinien der Kreishauptversammlung.

20.2 Der Kreisvorstand wird mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr gewählt. Wiederwahl und Abwahl sind möglich. Dabei gelten die Wahl- und Abwahlbestimmungen wie beim Landesvorstand entsprechend.

§ 21 Ortsverbände

Über die Errichtung und Aufgabenstellung von Ortsverbänden entscheiden die zuständigen Kreisverbände autonom. Ortsverbände sollen mindestens fünf Mitglieder haben. Sie betreuen das Gebiet einer oder mehrerer benachbarter Gemeinden. In kreisfreien Städten können Ortsverbände in Stadtteilen errichtet werden.

§ 22 Bestimmungen für Bundestags- und Landtagswahlen

22.1 Wahlvorschlagsträger, die zu Kommunalwahlen antreten, erhalten eine finanzielle Unterstützung durch den Kreis-, Bezirks- oder Landesverband nur, wenn im Wahlvorschlag der Parteiname Ökologisch-Demokratische Partei und im Kürzel ÖDP erkennbar ist.

22.2 Gewählte ÖDP-Mandatsträger/innen, die sich über eine ÖDP-Liste, wie unter § 22.1 beschrieben, haben wählen lassen, dürfen sich nur Ausschuss- und Fraktionsgemeinschaften anschließen, die ÖDP im Namen tragen. Gründung einer Ausschuss- oder Fraktionsgemeinschaft ohne das Kürzel ÖDP in der Bezeichnung ist parteischädigend und führt zum Parteiausschluss.

22.3 Für die Aufstellung von Kandidatinnen/Kandidaten zu Bundestags-, Landtags- und Bezirkstagswahlen gelten die Vorschriften der einschlägigen Wahlgesetze und Wahlordnungen.

22.4 An der Aufstellung von Kandidatinnen/Kandidaten zu diesen Wahlen dürfen nur die nach den Wahlgesetzen stimmberechtigten Mitglieder mitwirken.

22.5 Umfasst ein Wahl- bzw. Stimmkreis das Gebiet mehrerer Kreisverbände oder nur Teile eines Kreisverbandes, so bilden die dort stimmberechtigten Mitglieder das zuständige Gremium zur Aufstellung von Kandidat/innen und berufen eine gemeinsame Wahlkampfkommission.

22.6 Für Wahl- oder Stimmkreise, in denen organisatorische Schwierigkeiten bei der Aufstellung von Kandidat/innen oder Wahlkampfleitung auftreten, kann der Landesvorstand einen oder mehrere Mitglieder mit der Durchführung der notwendigen Maßnahmen beauftragen.

22.7 Sofern für die Listenaufstellung zu öffentlichen Wahlen von der Satzung abweichende gesetzliche Bestimmungen gelten, sind diese zu beachten.

22.8 Für die Aufstellung der Landesliste zur Bundestagswahl sind in den Bundestagswahlkreisen gemäß § 21 Bundeswahlgesetz auf Mitgliederversammlungen die Vertreter/innen/Vertreter für die allgemeine Vertreterversammlung (auf Landesebene) in geheimer Wahl zu wählen. Das Ergebnis ist dem Landesvorstand fristgerecht zuzusenden. Dabei entsenden die Mitgliederversammlungen der Bundestagswahlkreise für die in ihrem Bereich zur Bundestagswahl stimmberechtigten Mitglieder pro angefangene 20 Mitglieder jeweils eine/n Vertreter/in. (Auf den Mitgliederversammlungen können auch je nach Bedarf

Ersatzdelegierte für die Vertreterversammlung auf Landesebene gewählt werden). Die allgemeine Vertreterversammlung zur Aufstellung der Landesliste ist bei ordnungsgemäßer Einberufung unabhängig von der Zahl der Anwesenden beschlussfähig.

§ 23 Urabstimmung

23.1 Unter den Mitgliedern des Landesverbandes können Urabstimmungen über wichtige politische und organisatorische Fragen durchgeführt werden.

23.2 Urabstimmungen werden durchgeführt:

- (a) auf Beschluss des Landesparteitages oder des Landeshauptausschusses,
- (b) auf Antrag von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Landesparteitages oder von mindestens fünf Kreisverbänden oder von mindestens fünf Prozent der Mitglieder des Landesverbandes.

23.3 Die Mehrheit der Abstimmenden entscheidet mit bindender Wirkung, soweit die Abstimmungsvorlage nichts anderes vorsieht.

23.4 Die Urabstimmung ist schriftlich durchzuführen. Die zur Urabstimmung stehende Frage ist in alternativer Form allen Mitgliedern des Landesverbandes mit Angabe einer Rücksendefrist von vier Wochen zuzusenden.

23.5 Den Antragstellerinnen/Antragstellern und dem Landesverband (vertreten durch den Landesvorstand) muss dabei Gelegenheit zu einer angemessenen Stellungnahme gegeben werden.

§ 24 Protokollierung

Über Parteitage, Hauptversammlungen, Vorstandssitzungen und Schiedsgerichtssitzungen sind Beschlussprotokolle zu führen. Ferner sind bei Wahlen Niederschriften mit den Wahlergebnissen anzufertigen.

§ 25 Änderung der Satzung und Ordnungen

25.1 Änderungen dieser Satzung können nur vom Landesparteitag mit Zweidrittelmehrheit der beim Landesparteitag anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden (siehe auch § 11.1).

25.2 Nebenordnungen (wie Geschäftsordnungen, Kassenordnungen usw.) können vom Landesparteitag mit einfacher Mehrheit geändert werden.

§ 26 Jugendorganisation

Der Landesverband Bayern der Bundesvereinigung JÖ – jung.ökologisch ist die Jugendorganisation der Partei. Der Landesverband ist als solcher eigenständig.

§ 27 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 17. Oktober 1981 in Kraft, zuletzt geändert am 20. April 2024 vom Landesparteitag in Regensburg

<p>¹ aktuelle Delegiertenschlüssel: Bezirksverband Oberbayern: 1:15 Bezirksverband Schwaben: 1:10 Bezirksverband Niederbayern: 1:10 Bezirksverband Mittelfranken: 1:10</p>
